



STATUTEN

des

Tennisclub Bachtobel

Wo die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche eingeschlossen und umgekehrt

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Bachtobel (nachfolgend TCB) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein mit Sitz in Zürich. Die Gründung erfolgte 1951, und der Verein wurde im Jahr 1972 beim Bezug der eigenen Anlage erweitert.

Art. 2

Zweck des TCB ist die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3

Der TCB ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der TCB ist Mitglied des nationalen Tennisverbandes und unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 5

Das Vereinsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann der Vorstand das Vereinsjahr abweichend vom Kalenderjahr festlegen.

II. Mitgliedschaft

A. Eintritt

Art. 6

Die Aufnahme in den TCB erfolgt nach Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags und Bestätigung des Eintrittsgesuchs durch den Vorstand.

B. Kategorien

Art. 7

Die Mitglieder des TCB gehören einer der folgenden Kategorien an:

1. Aktivmitglieder
2. Temporärmitglieder
3. Aktivmitglieder U-25
4. Junioren
5. Passivmitglieder
6. Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Personen ab dem Kalenderjahr des 26. Geburtstags.

Die Temporär-Mitgliedschaft ist vorgesehen für ehemalige Aktivmitglieder, welche aus dem näheren Umkreis des TCB weggezogen sind und sich sporadisch in Zürich aufhalten. Weiter kann die Temporär-Mitgliedschaft an auswärtige Gäste aktiver Mitglieder vergeben werden.

Als Mitglieder der Kategorie Aktivmitglieder U-25 gelten Personen ab dem Kalenderjahr des 19. Geburtstags bis und mit dem Kalenderjahr des 25. Geburtstags.

Als Junioren gelten Personen bis und mit dem Kalenderjahr des 18. Geburtstags.

Als Passivmitglieder gelten Personen, welche sich dem TCB verbunden fühlen und das Tennisspiel nicht aktiv betreiben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an jene Personen vergeben werden, welche sich für den TCB oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes auf Lebzeiten gewählt. Für die Wahl zum Ehrenmitglied ist ein Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

C. Rechte und Pflichten

Art. 8

Aktivmitgliedern, Temporär- und Ehrenmitgliedern, Aktivmitglieder U-25 sowie Junioren steht das Recht zu, die gesamte Anlage des TCB im Rahmen der von Vorstand und Spielkommission aufgestellten Reglemente zu benützen.

Das gleiche Recht haben auch die Mitglieder von Mitbenützern gemäss den Bedingungen des jeweiligen Vertrages.

Art. 9

Aktivmitglieder, Aktivmitglieder U-25 sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht an der Generalversammlung sowie an ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Passivmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Ausgenommen davon sind die Benützung der Tennisplätze, das Stimmrecht an der Generalversammlung und an ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Teilnahme an einem allfälligen Liquidationserlös.

D. Übertritt / Austritt / Ausschluss

Art. 10

Der Austritt aus dem TCB bzw. der Übertritt in eine andere Art der Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Krankheits- und unfallbedingte Änderungen von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft werden bei Vorliegen eines entsprechenden Arztzeugnisses bis zu Saisonbeginn berücksichtigt. Im Übrigen haben Übertritte in eine andere Art der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres keine Reduktion des Mitgliederbeitrages zur Folge.

Übertritte von "Passiv" zu "Aktiv" sind jederzeit möglich. Die Verrechnung eines entsprechenden Beitrages erfolgt pro rata.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCB trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit einfachem Stimmenmehr ausgeschlossen werden. Gleichermassen können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche den Statuten und/oder Reglementen zuwiderhandeln oder die Interessen des TCB schädigen. Dem Mitglied wird der Ausschluss umgehend schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausschluss werden dem Mitglied auf das Datum der Mitteilung sämtliche Rechte entzogen. Bestehende finanzielle Verpflichtungen werden davon nicht berührt. Insbesondere entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages; weder vollständig noch pro rata.

Gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes kann vom betroffenen Mitglied innert 10 Tagen seit der Kenntnisnahme schriftlich an die nächste Generalversammlung rekuriert werden, an der in geheimer Abstimmung das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen endgültig befindet, wobei das rekurrierende Mitglied keine Stimmberechtigung hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Entscheid des Vorstandes als angenommen. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

E. Mitgliedschaftsbeitrag

Art. 12

Die ordentlichen Jahresbeiträge werden für jede Mitgliederkategorie auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt. Sie gelten unabhängig vom Datum des Ein-, Aus- oder Übertritts in eine andere Mitgliederkategorie jeweils für das ganze Vereinsjahr. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei Eintritt während der Saison den Beitrag für das laufende Jahr zu reduzieren oder die Beiträge einzelner Mitglieder aus besonderen Gründen frei festzusetzen.

Der maximale Jahresbeitrag kann von der Generalversammlung nicht höher als die folgenden Beträge festgelegt werden:

Aktivmitglieder	CHF	1'000.00
Aktivmitglieder U-25	CHF	500.00
Junioren	CHF	300.00
Passivmitglieder	CHF	300.00

Art. 13

Vorstandsmitglieder zahlen keine Jahresbeiträge.

Die Jahresbeiträge von Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand festgelegt, wobei Ehrenmitglieder, welche vor dem 31. Dezember 2007 ernannt wurden, keine Jahresbeiträge bezahlen.

Art. 14

Aus den bis 1997 bezahlten, unverzinslichen Mitglieder-Darlehen können mit Ausnahme der finanziellen Verbindlichkeiten keine weiteren Rechte oder Pflichten abgeleitet werden. Die Darlehen werden nach Austritt zurückbezahlt, sofern die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt. Andernfalls werden die vorhandenen Mittel nach dem Jahresabschluss prozentual auf die Darlehensrückzahlung verteilt, solange, bis die jeweilige Darlehensschuld getilgt ist.

Der Entscheid, ob die finanzielle Situation des Vereins eine Rückzahlung nach Austritt erlaubt und/oder wie hoch die vorhandenen Mittel sind, welche nach dem Jahresabschluss prozentual auf die Darlehensrückzahlung verteilt werden, liegt im Ermessen des Vorstandes.

III. Organisation

A. Die Generalversammlung und die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung findet alljährlich innert 90 Tagen nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt. Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt.

Art. 16

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Antrag des Vorstands selbst oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 17

Der Besuch der Generalversammlung und der ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Art. 18

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Genehmigung von Verträgen, in denen anderen Vereinen ein Mitbenutzungsrecht an der Anlage eingeräumt wird

Art. 19

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen beim Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, damit diese in die Traktandenliste aufgenommen werden können. Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Art. 20

Wo nichts anderes bestimmt, ist für die Gültigkeit von Beschlüssen oder Wahlen der Generalversammlung das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Gleichstand zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Vorstand oder Antragsteller können geheime Abstimmung verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Junioren können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 22

Der Vorstand besorgt die Oberleitung und die Verwaltung des TCB. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Vertretung des TCB nach aussen
- Vorbereitung der von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte
- Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Anstellung des zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Betriebes notwendigen Personals
- Bestimmung von Spezialkommissionen
- Erstellung von Reglementen für die Benützung der Anlage

Art. 23

Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsgültige Unterschrift des TCB.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 25

Für Vorstandsmitglieder, welche vor Ablauf der Amtszeit austreten, kann der Vorstand Ersatzmitglieder ernennen.

C. Rechnung / Rechnungsrevisoren

Art. 26

Die Rechnung des TCB wird jeweils per Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Art. 27

Die Generalversammlung bestimmt 2 Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren dürfen höchstens für 5 aufeinanderfolgende Amtsjahre gewählt werden. Nach Ablauf von fünf aufeinanderfolgenden Amtsjahren ist eine Wiederwahl nicht möglich.

Art. 28

Die Revisoren haben die Jahresrechnung aufgrund der Belege zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht zu erstatten. Sie empfehlen die Annahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung.

D. Spielkommission

Art. 29

Die Spielkommission ist für die ordnungsgemässe Abwicklung des Spielbetriebes, die Durchführung sportlicher Anlässe und insbesondere die Einhaltung der Spielreglemente verantwortlich.

Die Spielkommission ist mit einem Sitz im Vorstand vertreten.

E. Juniorenförderung

Art. 30

Die Juniorenförderung soll die Junioren in das Tennisspiel einführen, ihnen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen sowie den Nachwuchs für die aktiven Interclub-Mannschaften sicherstellen.

Die Organisation der Juniorenförderung ist mit einem Sitz im Vorstand vertreten.

IV. Haftung

Art. 31

Für die Verbindlichkeiten des TCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der einzelnen Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32

Für Schäden, welche aus widerrechtlicher Handlung seiner Mitglieder entstehen, lehnt der TCB jegliche Haftung ab.

V. Statutenrevision, Auflösung, Fusion

Art. 33

Beschlüsse betreffend Statutenrevision können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 34

Die Auflösung oder Fusion des TCB kann vom Vorstand oder mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Die Einladung zu der betreffenden General- oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat durch eingeschriebenen Brief 14 Tage vorher zu erfolgen. Zur Auflösung oder Fusion und Verteilung von eventuellen Aktiven ist die Zustimmung 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 35

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die General- oder die ausserordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach Rückzahlung sämtlicher Schulden, insbesondere der von den Mitgliedern gewährten Darlehen, verbleibt, entscheidet die General- oder ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 36

Durch diese anlässlich der Generalversammlung vom 25. Februar 2008 genehmigten und ab diesem Datum gültigen Statuten werden alle bisherigen Statuten und Beschlüsse aufgehoben.

TENNISCLUB BACHTOBEL

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Thomas Meier

Elsbeth Ecker